

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 84

Ausgegeben Danzig, den 14. Dezember

1938

Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 1938	Dritte Ausführungs-Verordnung zur Waldschutzordnung vom 3. März 1936 . . . . .	707
14. 12. 1938	Druckfehlerberichtigung betreffend Verordnung zum Schutze des Einzelhandels und des Handwerkes . . . . .	707

212

### Dritte Ausführungs-Verordnung

zur Waldschutzordnung vom 3. März 1937.

Vom 12. November 1938.

Auf Grund des § 3 der Waldschutzordnung vom 3. März 1937 (G.Bl. S. 189) wird verordnet:

## § 1

Weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, die Aufforstung durchzuführen, oder ist er nicht in der Lage, die Kosten zu übernehmen, so kann die Aufforstung durch die Waldaufsichtsbehörde bewirkt werden.

## § 2

Im Falle dieser zwangsweisen Aufforstung steht dem Besitzer oder Eigentümer auf der aufgeforsteten Fläche keinerlei Nutzung zu, bis er die Aufforstungskosten, die ihm mitgeteilt werden, ersetzt hat. Erstattet er die Aufforstungskosten nicht innerhalb von 5 Jahren, gerechnet vom Tage der Mitteilung ab, so setzt das Enteignungsverfahren ein.

Danzig, den 12. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. F. 10<sup>07</sup>

Greiser Kettelsky

213

### Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetzblatt Nr. 80 Seite 678 ff muß es in § 5 Zeile 2 statt „Die Industrie- und Handwerkskammer zu Danzig“ richtig heißen: „Die Industrie- und Handelskammer zu Danzig.“

(Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 22. 12. 1938.)